

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 47=67 (1901)

Heft: 24

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vallerie bleibt die bisherige Einteilung in Regimenter und Schwadronen, sowie auch im ganzen die Dislokationen, jedoch erhält jedes Regiment die sehr beträchtliche Verstärkung des Volontärs kontingents von 39 Gemeinen per Eskadron. Bedeutendere Veränderungen betreffen die Artillerie und zwar soll jedes Feldartillerie-Regiment nur eine Haubitzen-Division von 2 Batterien à 4 Haubitzen, mithin in Summa die Feldartillerie um 14 Haubitzbatterien und um 1 Volontär kontingent zur Unterstützung der Ausbildung vermehrt werden.

Für die bisher nur 7 Kompagnien zählende Festungsartillerie wird der Vorschlag einer Bildung einer besonderen Positions-Artillerie-Truppe erneuert, der bei dem überwiegenden Defensiv-Charakter des schwedischen Heerwesens besondere Bedeutung besitzt. Ein neues Festungsartillerie-Regiment zu 6 Batterien soll gebildet werden, die im Kriegsfalle auf 6 Divisionen gebracht und mithin verdoppelt werden sollen. Ferner wird 1 Regiment Küsten-Festungsartillerie mit 6 Kompagnien in Boden und 4 in Karlskrona gefordert.

Die Geniewaffe soll künftig aus 2 Feldingenieur-Régimentern à je 3 Ingenieur- und je 3 Parkkompanien bestehen, ferner aus einem auf die Haupt-Landesfestungen verteilten Ingenieurkorps. Die vorhandenen Trainkorps werden von 4 auf 6 und somit pro Armee-Division um eins vermehrt. Bei jeder Truppe soll künftig eine grosse Anzahl Offiziers-Volontäre zur eventuellen Ergänzung des Reserve-Offizierskorps, sowie die erforderliche Reserve an Unteroffizierersatz disponibel gehalten, der Generalstab verstärkt und der der Armee-Divisionen reorganisiert werden.

Für die Durchführung der neuen Organisation ist mit Rücksicht auf die erforderlichen Kasernenbauten und ökonomische Verhältnisse eine zwölfjährige Übergangsperiode mit zunächst noch verkürzter Dienstzeit vorgesehen.

Man verspricht sich von der neuen Organisation eine Verbesserung der Qualität der Infanterie um das vierfache, eine quantitative der Kavallerie um gegen 50 %, sowie eine Verstärkung der präsenten Feldartillerie um 14 Haubitzbatterien und eine solche der Festungsartillerie, die sie bereits im Frieden weit kriegsbereiter macht wie bisher, sowie eine wesentliche Erweiterung des Ingenieurkorps und des Trains und Steigerung seiner Ausbildung. Die gesamte Reorganisation soll der Feldarmee wirkliche Manövriergeschicklichkeit und ein Niveau verleihen, das dieselbe den Anforderungen der schwedischen Landesverteidigung gewachsen macht. Die Kosten der Reorganisation sind auf 45,338,000 Kronen veranschlagt, eine für das schwedische 210 Millionen-Budget hohe, jedoch, auf 12 Jahre ver-

teilt, verhältnismässig nur geringe Summe, die, wie es scheint, durch eine Wehrsteuer aufgebracht werden wird. Ein neues Schnellfeuergeschützmaterial, dessen Einführung beabsichtigt ist, und ebenso die 1½ Millionenrate pro 1902 für das neue Gewehr sind nicht in dieser Summe einbegrieffen. Die unweit der russischen Grenze am Lulea-Elf im Bau begriffene Festung Boden soll gegen eine etwaige russische Invasion zu einem Waffenplatz ersten Ranges gestaltet werden.

Was die Marine betrifft, so liegen in der Erhöhung des regulären Marinebudgets um 27,000 Kronen und den, wie erwähnt, im Vorjahr bewilligten 8½ Millionen keine derartigen Anstrengungen vor, die die schwedische Flotte ihres rein defensiven Charakters entkleidet und zu einem Faktor der Landesverteidigung zu gestalten wünschen, der die Landung einer Festlandsarmee mit Aussicht auf Erfolg zu verwehren vermöchte. Die schwedische Flotte und namentlich die Schären-Flotille vermag eine feindliche Landung einer starken Seemacht bei günstiger Gelegenheit zu erschweren, jedoch nie zu verhindern und das Schwergewicht der schwedischen Landesverteidigung muss daher in der durch die neue Organisation angestrebten Verstärkung des Landheeres und in der Ausnutzung der Verteidigung günstigen Geländebeschaffenheit des Landes ruhen.

Die Heeresreformfrage fand am 23. Mai ihren endgültigen Abschluss, indem der Reichstag den vom Heeresausschuss vorgelegten etwas modifizierten Entwurf annahm. Hiernach tritt in 7 Jahren an die Stelle des gegenwärtigen gemischten Systems die allgemeine Dienstpflicht, die bei der Infanterie 8 Monate, bei der Kavallerie, Artillerie und einigen Specialwaffen ein Jahr und bei der Marine 10 Monate dauert. Die Militärreform geht daher nicht so weit wie die Regierungsvorlage, allein die Regierung scheint zufrieden zu sein, dass sie soviel erhalten hat. Denn obgleich der Ministerpräsident von Otter bei den Reichstagsverhandlungen über die Militärreform die Erklärung abgab, die Regierung könne nicht unter eine Dienstzeit von 12 Monaten gehen, gab die Versammlung der Generale, die am 23. beim König stattfand, dem Kompromissentwurf ihre Zustimmung. Damit wurden die Meinungsverschiedenheiten, die bezüglich der Reform in beiden Kammera herrschten, in Übereinstimmung gebracht.

Tafel für den Unterricht über das Gewehr 98.

Entworfen von Siber, Hauptmann a. D.
Druck und Verlag der Akt.-Gesellsch. für
Kunstdruck, Niedersedlitz bei Dresden. Preis
Fr. 1. 90.

Der verstorbene Oberst Rudolf Schmidt war der erste, welcher den Buntdruck in der Litho-

graphie benützte, um künstlerisch ausgeführte Darstellungen von Handfeuerwaffen zu geben. Jetzt ist man auch in Deutschland diesem Vorgehen gefolgt und so liegt denn eine prächtige Abbildung in natürlicher Grösse des vielberufenen Gewehrs 98 und seiner Einzelteile vor uns. Da bekommt man einmal eine wirklich verständliche Erläuterung der neuen Waffe, an welcher freilich mancherlei Auffälliges sich findet. Vierzig Jahre, nachdem Cäsar Rüstow und Plönnes das Schweizervisier als das kriegsbrauchbarste bezeichneten, nahm Deutschland das Absehen mit einer Kimme an; es giebt keine „kleine“ und „grosse“ Klappe mehr. Anstatt des stählernen Laufmantels der kleine hölzerne Handschutz; die Bajonettbefestigung ist ebenfalls wie bei unserm Mod. 89 angeordnet, nur dass der Lauf völlig frei bleibt. Diese Anordnung, der verkleinerte Handschutz und das im Schafte untergebrachte Magazin, sowie dessen Einrichtung könnten geradezu unsern Neid erregen; denn so vortrefflich unser Mod. 89/96, so hässlich ist es auch. Die Sibersche Tafel sei jedermann aufs beste empfohlen, der nur irgend Interesse für Handfeuerwaffen besitzt, er wird die kleine Ausgabe gewiss nicht bereuen. R. G.

Eidgenossenschaft.

An die Militärbehörden der Kantone, an die Aushebungsoffiziere und Ihre Stellvertreter, an die Vorsitzenden der sanitärischen Kommissionen und an die pädagogischen Experten. Bern, den 10. Mai 1901.

Unter Hinweis auf die Bestimmungen der Verordnung vom 25. Februar 1878, betreffend die Aushebung der Wehrpflichtigen, ersuchen wir die kantonalen Militärbehörden, für die bevorstehende Rekrutierung pro 1902 die erforderlichen Vorbereitungen und Anordnungen, nach Massgabe jener Vorschriften und unter Beachtung der nachstehenden Weisungen zu treffen.

Als Aushebungsoffiziere und als Stellvertreter derselben sind von uns bezeichnet worden:

I. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Herr Oberst Neiss, Eduard, in Lausanne. Stellvertreter: Herr Oberst Pingoud, Alfr., in Lausanne.

II. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Herr Oberstleutnant Gyger, A., in Neuenburg. Stellvertreter: Herr Oberstleutnant Max von Diesbach in Villard-les-Joncs.

III. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Herr Oberst Weber, C. in Bern. Stellvertreter: Herr Oberstleutnant Egger, Friedr., in Bern.

IV. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Herr Oberstleutnant Herzog, Adolf, in Aesch (Luzern). Stellvertreter: Herr Major Gygax in Bleienbach.

V. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Herr Oberst von Mechel, Hans, in Basel. Stellvertreter: Herr Major Graf, Hans, in Brugg.

VI. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Herr Oberst Bluntschli in Zürich. Stellvertreter: Herr Oberst Balthischweiler, W., in Zürich.

VII. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Herr Oberstleutnant C. W. Keller, in St. Gallen. Stellvertreter: Herr Oberstleutnant Beerli, C., in Thal.

VIII. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Herr Oberst Am Rhyn in Luzern. Stellvertreter: Herr Oberst Curti, C., in Bellinzona.

Hat der Stellvertreter in Funktion zu treten, so wird der Aushebungsoffizier dies gemäss § 1, Alinea 2 der Verordnung den zuständigen Behörden jeweilen direkt zur Kenntnis bringen.

Die Aushebungsoffiziere werden angewiesen, sich mit den kantonalen Militärbehörden über die für die Rekrutierung erforderlichen einleitenden Arbeiten ungesäumt zu verständigen.

Für einen Aushebungstag sind in der Regel nicht über 100 Mann einzuberufen.

Die Untersuchungen sollen bis Mitte Oktober zu Ende geführt sein; eine Ausnahme hiervon ist der Auswanderung wegen für den Tessin bewilligt worden.

Als pädagogische Experten sind von uns ernannt worden:

I. Divisionskreis (mit Einschluss von Oberwallis).

Kanton Genf: Herr Merz, Schulinspektor in Meyriez bei Murten.
Kanton Waadt (2 Kreise): Herr Allet, Professor in Sitten.

Kanton Waadt (1 Kreis): Herr Merz, Schulinspektor in Meyriez bei Murten.

Kanton Wallis: Herr Scherf, Professor in Neuenburg.

II. Divisionskreis Kanton Neuenburg: Herr Jomini, Professor in Nyon.

Kanton Freiburg: Herr Renk, Seminarlehrer in Pruntrat.

Kanton Bern (Jura): Herr Eperon, Professor in Cossonay.

III. „ I. Hälften: Herr Schilliger, Sekundarlehrer in Luzern.
II. Hälften: Herr Brunner, Bezirkslehrer in Kriegstetten.

IV. „ I. Hälften: Herr Stäuble, Erziehungssekretär in Aarau.
II. Hälften: Herr Hauser, Lehrer in Winterthur.

V. „ I. Hälften: Herr Führer, Reallehrer in St. Gallen.
II. Hälften: Herr Reinhard, Oberlehrer in Bern.

VI. „ I. Hälften: Herr Nager, Rektor in Altdorf.
II. Hälften: Herr Disch, Schulinspektor in Dissentis.

VII. „ I. Hälften: Herr Schiesser, Schuldirektor in Glarus.
II. Hälften: Herr Kälin, Sekundarlehrer in Einsiedeln.

VIII. „ Kanton Tessin: Herr Treuthardt, Sekundarlehrer in Bern.
Kanton Uri, Schwyz (VIII) und Glarus: Herr Altenbach, Oberlehrer in Schaffhausen.
Kanton Graubünden: Herr Landolt, Lehrer in Kilchberg (Zürich).

Als Oberexperten (§ 10 des Regulativs für die Rekrutenprüfungen) bezeichnen wir Herrn Schuldirektor Weingart in Bérn, mit dem Vorbehalte, dass wie bisher die Überwachung der Prüfungen in der romanischen Schweiz dem Herrn Professor Scherf in Neuenburg übertragen ist.

Wir geben den Kantonen und den Ernannten von diesen Anordnungen hiemit Kenntnis und sehen uns,